



2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

vom 11. Dezember 2013

Aufgrund der Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie der Vorschriften des Bestattungsgesetzes und der Bestattungsverordnung erlässt die Gemeinde Schmidgaden folgende

2. Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung

§ 1 Änderungsinhalt

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Schmidgaden vom 28.11.2008, zuletzt geändert am 13.03.2013, wird wie folgt geändert:

- 1) § 9 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
„In ihnen ist ausschließlich die Aufnahme von Urnen aus leicht verrottbarem Material gestattet.“
- 2) Nach § 9 Abs. 3 Satz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Urnen, die über der Erde beigesetzt werden, müssen dauerhaft und wasserdicht sein.“
- 3) In § 10 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„Bei einer Verlängerung nach Satz 2 kann zwischen einer Verlängerung um 5 Jahre und einer Verlängerung für die Dauer der Ruhefrist nach § 7 gewählt werden.“
- 4) In § 10 Abs. 5 wird nach Satz 1 eingefügt:
„Wird das abgelaufene Nutzungsrecht an einer Urnennische nicht mehr verlängert, ist die Gemeinde berechtigt, an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs (anonymes Urnengrab) Aschereste in würdiger Weise der Erde zu übergeben und vorhandene Urnen dauerhafter und wasserdichter Art zu entsorgen.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft.

Schmidgaden, den 11.12.2013
Gemeinde Schmidgaden


Birner
1. Bürgermeister

